



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

3 Warenursprung und Präferenzen

3.1 Grundsätze und Neuerungen

Die Lieferung von Gütern in oder aus Drittländern wird unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht nur, aber wesentlich vom Ursprung der Güter beeinflusst. Dabei können die Zielsetzungen unterschiedlich sein. Nach allgemeinem EU-Zollrecht (nichtpräferenzielles Ursprungsrecht) gilt das Land, in welchem sich die wesentliche Herstellung der Güter vollzogen hat, als Ursprungsland. Daraus können sich zollrechtliche, aber auch andere Vor- oder Nachteile ableiten. Der länderbezogene Ursprung einer Ware kann sowohl aus zollrechtlicher wie aus handelspolitischer oder vertrieblicher Sicht Bedeutung erlangen. Das schließt nicht nur den nationalen Länderursprung wie „Germany“, sondern auch den Sammelursprung „Europäische Union“ ein.

In den letzten Jahren hat die Ursprungsfrage vor allem durch die zahlreichen Handelsabkommen (Präferenzabkommen) der EU mit Drittstaaten weiter an Bedeutung erlangt. Dabei geht es in erster Linie um die Erlangung von Zollvorteilen. Dafür wurden und werden eigene, teils sehr spezifische (Präferenz-)Ursprungsregeln, entwickelt, die vom allgemeinen Ursprung nach UZK abweichen können.

Der allgemeine Ursprungsbegriff „Deutschland“ oder „Germany“ nach UZK jedoch bezieht sich nicht primär auf Zollpräferenzen, sondern soll vorwiegend handelspolitische sowie Marketing- und Vertriebsfragen regeln. Aus vertrieblicher Sicht wird in nicht wenigen Fällen der allgemeine, meist der deutsche Ursprung, sogar Vorrang genießen. Der allgemeine oder handelspolitische Ursprung wird in der Zollsprache auch als nichtpräferenzierter Ursprung bezeichnet.

In allen Fällen ist nur der Ursprung von „anfassbaren“, materiellen Gütern gemeint. Für Dienstleistungen und andere immaterielle Gü-

ter wurden im Zollrecht keine Ursprungsregeln definiert. Zieht man andere Rechtsquellen wie das Außenwirtschaftsrecht (das Exportkontrollrecht) hinzu, kann aber auch der Ursprung von immateriellen Gütern Bedeutung erlangen.

Die für die Definition des Warenursprungs geltenden Rechtsvorschriften speisen sich im Wesentlichen aus drei verschiedenen Quellen – mit jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen:

A) Präferenzielles Ursprungsrecht

Über die Gewährung von Zollvergünstigungen im EU-Güterverkehr mit Drittländern entscheidet das sog. „**präferenzielle**“ **Ursprungsrecht**. Es handelt sich um ein Teilgebiet des EU-Zollrechts, veröffentlicht im UZK und seinen ergänzenden Rechtsakten sowie in den sog. Ursprungsprotokollen der EU-Freihandelsabkommen (Präferenzabkommen) mit bestimmten Drittländern. In der Regel geht es um die Möglichkeit der Gewährung von gegenseitigen Zollvorteilen (Zollpräferenzen) im Güterverkehr mit Präferenzländern. Das **präferenzielle** Ursprungsrecht bildet die rechtliche Grundlage für die Ausstellung von Ursprungsdokumenten wie Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, Ursprungserklärungen auf Handelsrechnungen, Lieferantenerklärungen oder anderen Präferenzpapieren bzw. Präferenzklärungen. Die mit dem präferenziellen Ursprungsrecht verbundenen Einzelregeln können bei Importen aus begünstigten Ländern in die EU zur Anwendung kommen; eine wichtige Rolle spielen sie darüber hinaus beim Export aus der EU in die Präferenzländer. Der präferenzielle Güterursprung orientiert sich an den zollrechtlichen Codenummern und ist wesentlich in den Ursprungsprotokollen der Präferenzabkommen sowie in dazugehörigen Güterlisten verankert.

B) Nichtpräferenzierter Warenursprung

Über den „handelspolitischen“ oder „allgemeinen“ Warenursprung entscheiden in der EU die einschlägigen Ursprungsvorschriften des UZK sowie seiner ergänzenden Rechtsakte. Der offizielle Fachbegriff lautet hier „**nichtpräferenzierter**“ Warenursprung. Zwar ist der handelspolitische oder nichtpräferenzierter Ursprung in den zollrechtlichen Vorschriften der EU definiert; er hat aber andere Ziele als das präferenzielle Ursprungsrecht. Im Regelfall führt die Einhaltung

Bestelloptionen



Zoll & Export 2026

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)